



Es ist weiterhin unbedingt zu gewährleisten, daß die Gewährung von strafprozessualen Rechten und Rechten Beschuldigter aus der Untersuchungshaftvollzugsordnung nicht mit dem Vorgehen des Untersuchungsführers zur Erlangung von Aussagen in Verbindung gebracht werden kann. Es ist erforderlich, gegenüber Beschul- digten durch den Untersuchungsführer klar zum Ausdruck zu bringen, daß diese Rechte unabhängig von jeglicher Aussage- tätigkeit durch das Untersuchungsorgan bzw. die Untersuchungs- haftanstalt gewährt werden und lediglich der Staatsanwalt in gesetzlich bestimmten Fällen zu Einschränkungen befugt ist.

Es treten in der Untersuchungspraxis jedoch auch Fälle auf, in denen v o n B e s c h u l d i g t e n die Aussage von der vorherigen Wahrnehmung solcher Rechte abhängig gemacht wird, z.B. Gespräch mit Mitbe- schuldigten, Mitteilungen über den Verbleib von Ange- hörigen, Übergabe von Zigaretten usw.

Ist eine Zustimmung taktisch zweckmäßig, kann dem rechtlich unbedenklich stattgegeben werden, w e n n dieses Verlangen des Beschuldigten und die Reaktion des Untersuchungsorgans zum Zwecke der jederzeit möglichen Überprüfung des Zusammenhange zur Aussagetätigkeit im Protokoll der Beschuldigten- vernehmung aufgenommen werden.